



Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge

(AVB Forschungsverträge)

1. ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsverträge (AVB) regeln Rahmenbedingungen zu Inhalt und Abwicklung von Forschungsverträgen.

1.2 Normenhierarchie

Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des Forschungsvertrages denjenigen der AVB vor.

2. BEGRIFFE

2.1 Forschungsvertrag

„Forschungsvertrag“ ist ein auf die Erbringung von Forschungsleistungen gerichteter Vertrag, auf den die vorliegenden AVB durch die Vertragsparteien für anwendbar erklärt worden sind.

2.2 Forschungsleistungen

„Forschungsleistungen“ sind technische oder wissenschaftliche Tätigkeiten, welche in der Regel auf die gezielte Suche und das Erlangen, aber auch das intellektuell-schöpferische Auswerten neuer Erkenntnisse in einem bestimmten Fachbereich, allenfalls koordiniert in mehreren Fachbereichen oder bezogen auf ein bestimmtes Objekt (z.B. Produkt, Methode) gerichtet sind. Zu den Forschungsleistungen kann jegliche Art von Forschungs- und Entwicklungsleistungen gehören, so dass Forschungsverträge sich insbesondere auf Gebiete der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung beziehen können.

2.3 Vertragsparteien

„Vertragsparteien“ sind die im Forschungsvertrag bezeichneten Parteien, namentlich die Bundesstelle und die Forschungseinrichtung.

2.4 Bundesstelle

„Bundesstelle“ meint die im Forschungsvertrag bezeichnete Organisationseinheit und/oder juristische Person, die die AVB für den konkreten Forschungsvertrag einbezieht und die Forschungseinrichtung mit der Erbringung der so definierten Forschungsleistungen vertraglich bindet.

2.5 Forschungseinrichtung

„Forschungseinrichtung“ meint die im Forschungsvertrag bezeichnete/n natürliche/n oder juristische/n Person/en, die durch die Bundesstelle mit der Erbringung der dort definierten Forschungsleistungen vertraglich gebunden wird/werden.

2.6 Forschungsergebnisse

„Forschungsergebnisse“ meint alle im Rahmen des konkreten Forschungsvertrages erarbeiteten schutzfähigen oder nicht schutzfähigen Resultate (wie beispielsweise End- und Zwischenergebnisse, Zwischenberichte und Schlussbericht, Bild- und Textmaterial einschliesslich der Aufzeichnungsträger, Daten, Methoden, Materialien, Erkenntnisse, Know-how, Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützte Werke wie z.B. Software).

3. VERGÜTUNG

3.1 Definition und Arten

Vergütung ist die im Forschungsvertrag definierte geldwerte Leistung, welche die Forschungseinrichtung von der Bundesstelle für die Erbringung der Forschungsleistung erhält. Die Vergütung wird in der Regel nach Aufwand mit einem Kostendach vereinbart, kann jedoch auch zu einem Festpreis erbracht werden.

Das Kostendach definiert die obere Grenze der Vergütung durch die Bundesstelle, welche der Forschungseinrichtung für die Erbringung der Forschungsleistungen geleistet wird. Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs geht zu Lasten der Forschungseinrichtung. Es besteht kein Anspruch der Forschungseinrichtung auf Ausschöpfung des definierten Kostendaches.

- a. Bei einer Vergütung zum Festpreis wird die volle Vergütung unabhängig vom Aufwand geschuldet und an die Forschungseinrichtung ausbezahlt.
- b. Bei einer Vergütung nach Aufwand erstattet die Bundesstelle der Forschungseinrichtung die Forschungsleistungen aufwandbezogen, d. h. nach Massgabe der ausgewiesenen Arbeitsstunden und belegbaren Auslagen, wobei das Kostendach nicht überschritten werden darf.

3.2 Umfang

Die Vergütung gilt die Erbringung aller Forschungsleistungen ab, welche zur Vertragserfüllung notwendig sind. In der Vergütung enthalten sind insbesondere auch die Spesen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, Material- und Infrastrukturkosten (Overhead-Kosten) sowie allfällige Mehrwertsteuer und sonstige öffentliche Abgaben und Gebühren.

3.3 Fälligkeit

Die Vergütung wird gemäss vereinbarten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten fällig. Die Forschungseinrichtung macht die Vergütung bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Die Bundesstelle leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

3.4 Elektronische Rechnung

Bildet die Bundesstelle Teil der zentralen Bundesverwaltung (Art. 7 RVOV [SR 172.010.1]), ist die Forschungseinrichtung verpflichtet, der Bundesstelle eine elektronische Rechnung (<http://www.e-rechnung.admin.ch>) zuzustellen, sofern der Vertragswert den Betrag von 5'000.- Franken (exkl. MWST) übersteigt. Die Bundesstelle bezeichnet die Zustellungsmöglichkeiten.

3.5 Abtretung

Die der Forschungseinrichtung aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Bundesstelle weder abgetreten noch verpfändet werden.

4. LEISTUNGSERBRINGUNG / GEWÄHRLEISTUNG

4.1 Persönliche Erfüllung

Die Vertragsparteien erfüllen die gemäss dem Forschungsvertrag zu erbringenden Forschungsleistungen grundsätzlich durch ihre Mitarbeitenden. Werden im Forschungsvertrag bestimmte Personen zur Vertragserfüllung bezeichnet, so haben diese die Forschungsleistung persönlich zu erbringen. Ein Beizug Dritter oder ein Austausch von bezeichneten Personen bei der Forschungseinrichtung kann nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bundesstelle erfolgen.

4.2 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Alle Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen, sind der anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen. Der Bundesstelle steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile der Erfüllung des Forschungsvertrages zu.

4.3 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Forschungsleistungen hält die Forschungseinrichtung die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsschutzbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Forschungsleistungen hält die Forschungseinrichtung die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Erbringung der Forschungsleistung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 6 Gesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) ein.

Entsendet die Forschungseinrichtung Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Forschungsleistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 (EntsG; SR 823.20) einzuhalten.

Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Forschungseinrichtung die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451), das Waldgesetz (WaG, SR 921.0) und das Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1) sowie die darauf basierenden Verordnungen.

Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Forschungseinrichtung die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB (SR 172.056.11).

Die Forschungseinrichtung ist verpflichtet, die vorstehenden Anforderungen auf von ihr zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zu überbinden.

Hält die Forschungseinrichtung oder eine von ihr beigezogene Dritte diese Grundsätze nicht ein, schuldet die Forschungseinrichtung eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10% der gesamten Vergütung, mindestens 3'000 Franken, aber höchstens 100'000 Franken pro Vertrag. Die Ziffer 8.3 bleibt vorbehalten.

4.4 Sachgewährleistung

Die Forschungseinrichtung haftet für getreue und sorgfältige Ausführung der von ihr zu erbringenden Forschungsleistung gemäss anerkannten wissenschaftlichen und technischen Standards und garantiert, dass sie bei der Vertragserfüllung die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet. Entsprechendes gilt für die Bundesstelle, wenn sie Forschungsleistungen erbringt.

Die Bundesstelle ist berechtigt, innert nützlicher Frist nach Entgegennahme der Forschungsergebnisse ungenügend oder mangelhaft dokumentierte Forschungsergebnisse zur unentgeltlichen Überarbeitung oder Vervollständigung an die Forschungseinrichtung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zurückzuweisen.

4.5 Rechtsgewährleistung

Die Vertragsparteien bestätigen in ihrer Eigenschaft als Fachspezialistinnen und in Kenntnis der beabsichtigten Verwendung der zu erarbeiteten Forschungsergebnisse, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine erkennbare Rechte Dritter bestehen und soweit Rechte Dritter bekannt sind, diese ausreichend berücksichtigt wurden. Über diese Rechte wird gegenseitig informiert. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Belastung durch Rechte Dritter bekannt, informieren sich die Vertragsparteien hierüber umgehend und beschliessen gemeinsam das weitere Vorgehen.

Macht ein Dritter berechtigterweise die Verletzung von Rechten geltend, welche einer Vertragspartei bekannt oder für sie erkennbar waren, hat diese die jeweils andere Vertragspartei für die ihr daraus entstandenen Kosten schadlos zu halten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle von hierauf beruhenden Klagen oder sonstigen Ansprüchen Dritter sich bezüglich der Verteidigung hiergegen abzustimmen und gegenseitig zu unterstützen.

4.6 Haftungsmassstab

Die Vertragsparteien haften gegenseitig für Schäden, die sie bei der Vertragserfüllung verursachen. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ausgeschlossen.

5. RECHTE AN DEN FORSCHUNGSERGEBNISSEN

5.1 Eigentum

Soweit im Zuge der Erfüllung des vorliegenden Vertrages an Forschungsergebnissen neue Immaterialgüterrechte entstehen, gilt Folgendes:

Diejenigen Immaterialgüterrechte, die

- a. aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden der Forschungseinrichtung entstanden sind, bleiben im Eigentum der Forschungseinrichtung;
- b. gemeinsam durch Mitarbeitende der Bundesstelle und der Forschungseinrichtung erarbeitet worden sind, bleiben im gemeinschaftlichen Eigentum beider Vertragsparteien. Die Vertragsparteien legen in einer gesonderten Vereinbarung die Anmelde- und Verwertungsstrategie sowie die Aufteilung der Kosten fest;
- c. aufgrund von Leistungen der Mitarbeitenden der Bundesstelle entstanden sind, bleiben im Eigentum der Bundesstelle.

5.2 Vorbestehende Rechte

Vorbehältlich der Regelung in Ziffer 6.3 bleiben vorbestehende Rechte der Parteien unberührt.

5.3 Verzicht

Verzichtet eine Vertragspartei auf den Schutz bzw. die Aufrechterhaltung ihrer Immaterialgüterrechte an den Forschungsergebnissen, bietet sie die Rechte der anderen Vertragspartei zwecks Übernahme rechtzeitig an. Die Bedingungen für die Übernahme dieser Rechte werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

6. NUTZUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

6.1 Grundsatz

Alle Forschungsergebnisse, die bei der Erbringung der Forschungsleistungen durch Mitarbeitende der Forschungseinrichtung in Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden der Bundesstelle entwickelt worden sind, können beide Parteien, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, unabhängig voneinander verwerten.

6.2 Benutzungsrechte an den Forschungsergebnissen

Im Falle von Ziffer 5.1 lit. a. gewährt die Forschungseinrichtung der Bundesstelle an diesen Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Benutzungsrecht.

Im Falle von Ziffer 5.1 lit. b. gewähren sich die Vertragsparteien unter Beachtung von Ziffer 6.4 an diesen gemeinsamen Immaterialgüterrechten gegenseitig ein unentgeltliches, unwiderrufliches, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht lizenzierbares Benutzungsrecht. Jede weitergehende Nutzung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragsparteien.

Soweit im Falle von Ziffer 5.1 lit. c. der Forschungseinrichtung Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen, ist dies im Forschungsvertrag zu regeln.

6.3 Benutzung vorbestehender Rechte

Werden bei der Abwicklung des Forschungsvertrages vorbestehende Immaterialgüterrechte der Forschungseinrichtung durch die Forschungseinrichtung verwendet, die zur Nutzung der Forschungsergebnisse durch die Bundesstelle notwendig sind, erhält die Bundesstelle daran ein einfaches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der Forschungseinrichtung entgegenstehen. Die Einräumung dieses Nutzungsrechts erfolgt unentgeltlich, soweit nicht anders vereinbart.

6.4 Zugang Dritter zu den Forschungsergebnissen

Die Forschungseinrichtung ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich berechtigt die Forschungsergebnisse als Erste zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen. Sie hat sich vorgängig mit der Bundesstelle über den Zeitpunkt der erstmaligen Veröffentlichung bzw. der Zugänglichmachung zu einigen.

Die Bundesstelle hat das Recht, während oder nach Vertragserfüllung bei Vorliegen übergeordneter öffentlicher Interessen die Zugänglichmachung in zeitlicher oder sachlicher Hinsicht einzuschränken, unter Bekanntgabe der geltend gemachten Gründe. Verlangt die Bundesstelle berechtigterweise eine solche Einschränkung, und ergeben sich daraus Mehrwertsteuerrechtliche Folgen, hat die Bundesstelle diese zu kompensieren.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die übrigen Auswirkungen auf die Vergütung gemeinsam zu regeln.

6.5 Eintragung von Lizenzen

Die Bundesstelle ist berechtigt, im Rahmen des Forschungsvertrages erworbene Lizenzen auf eigene Kosten beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (oder ausländischen Patentämtern etc.) ins Schutzrechtsregister eintragen zu lassen.

7. GEHEIMHALTUNG UND UMGANG MIT INFORMATIONEN

7.1 Sorgfaltsgrundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehenden Daten und Informationen der jeweils anderen Partei mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vertrag bzw. die nachfolgenden Bestimmungen sowie weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen oder -vorschriften.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) sind einzuhalten.

7.2 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

7.3 Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Bundesstelle, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der Forschungseinrichtung, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ [SR 152.3], BöB [SR 172.056.1], VöB [SR 172.056.11]).

7.4 Werbung und Referenzen

Ohne schriftliche Einwilligung der Bundesstelle darf die Forschungseinrichtung mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Bundesstelle besteht oder bestand, nicht werben und die Bundesstelle auch nicht als Referenz angeben.

7.5 Konventionalstrafe

Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 7, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

7.6 Informationsschutzverordnung (ISchV)

Werden bei Abschluss und der Erfüllung des Forschungsvertrages Informationen des Bundes und der Armee ausgetauscht, verwendet oder erstellt, gilt die Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV; SR 510.411), soweit der Schutz dieser Informationen im Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft geboten ist. Handelt es sich dabei um VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierte, militärische Informationen, kommt zwingend die Verordnung vom 29. August 1990 über das Geheimschutzverfahren bei Aufträgen mit militärisch klassifiziertem Inhalt (Geheimschutzverordnung; SR 510.413) zur Anwendung.

8. VERZUG

8.1 Verzugseintritt

Halten die Vertragsparteien fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommen sie ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

8.2 Rücktritt

Der in Verzug geratenen Partei ist eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu setzen. Wird nicht innerhalb der angesetzten Frist erfüllt, kann die andere Partei vom Forschungsvertrag zurücktreten. Sie teilt der in Verzug geratenen Partei den Vertragsrücktritt schriftlich mit und vergütet die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen.

8.3 Konventionalstrafe / Schadenersatz

Kommt eine Vertragspartei in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die verspäteten Leistungen durch die andere Vertragspartei angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die in Verzug geratene Vertragspartei nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Vorbehalten bleiben weitere Schadenersatzansprüche.

9. VERTRAGSÄNDERUNG / AUFLÖSUNG

9.1 Allgemeine Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Forschungsvertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

9.2 Teilungültigkeit / Vertragslücke

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Forschungsvertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Forschungsvertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

9.3 Widerruf und Rechtsfolgen

- a. Die Bundesstelle ist berechtigt, den Forschungsvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein solcher Widerruf wird der Forschungseinrichtung umgehend schriftlich mitgeteilt.
- b. Die Forschungseinrichtung hat im Falle eines Widerrufs Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Forschungsleistungen oder nachgewiesene Aufwendungen. Dazu gehören Zahlungen für Löhne und Gehälter, die bedingt durch den Forschungsvertrag und die dadurch eingegangenen Verpflichtungen noch für eine beschränkte Zeit weiterhin anfallen. Die Forschungseinrichtung verpflichtet sich, im Rahmen des Forschungsvertrages keine Verpflichtungen über das notwendige zeitliche und umfängliche Mass hinaus einzugehen.
- c. Ein Anspruch auf ein Entgelt bzw. Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil des Forschungsvertrages besteht nicht. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche bei Vertragsauflösung zur Unzeit.

- d. Sämtliche der Forschungseinrichtung aus dem Widerruf erwachsenden Kosten müssen von dieser vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, welcher der Forschungseinrichtung bei Erfüllung des gesamten Forschungsvertrages zustehen würde. Die Bundesstelle ist nur insoweit zur Bezahlung dieser Kosten verpflichtet, als ihr die Forschungseinrichtung alle bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Forschungsergebnisse im Sinne von Ziffern 4 bis 6 zur Verfügung stellt.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen und das Wiener Kaufrecht werden wegbedungen.

10.2 Gerichtsstand

Handelt es sich bei der Bundesstelle um eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine Einheit der dezentralen Bundesverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit, ist der ausschliessliche Gerichtsstand **Bern**, in den übrigen Fällen der Sitz der Bundesstelle.

10.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten Ziffern der vorliegenden AVB gelten über die Beendigung des Forschungsvertrages hinaus:

- 3.4 Abtretung
- 4.5 Rechtsgewährleistung
- 5.3 Verzicht
- 6.4 Zugang Dritter zu den Forschungsergebnissen
- 6.5 Eintragung von Lizenzen
- 7. Umgang mit Informationen
- 10.1 Anwendbares Recht
- 10.2 Gerichtsstand

Ausgabe: Juni 2010

Stand: Januar 2021